

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der microfab GmbH

microfab GmbH

Inzenham 4

83134 Prutting, Deutschland

Handelsregister: HRB 34609, Amtsgericht Traunstein, Ust-IdNr.: DE459045958

Managing Director / Geschäftsführer: Georg POKORNY

Bankverbindung:

Volksbank Raiffeisenbank eG

IBAN: DE42 7116 0000 0007 5383 32

BIC: 711 600 00

1. Präambel

(1) Die microfab GmbH (nachfolgend „microfab“ oder „wir“) erbringt Dienstleistungen im Bereich der Glasbearbeitung mittels Lasertechnologie. Hierzu zählen insbesondere das Schneiden, Strukturieren, Bohren sowie sonstige laserbasierte Bearbeitungsschritte an Glas und glasähnlichen Substraten. Darüber hinaus bietet microfab im Einzelfall laserbasierte Makrobearbeitung von Bauteiloberflächen und Reifen an, insbesondere laserbasiertes Reinigen, Vorbehandeln, Markieren und Abtragen von Oberflächen an technischen Bauteilen und Reifen. microfab erbringt in diesem Zusammenhang keine Bauleistungen im Sinne von § 13b UStG.

(2) Die physikalischen Eigenschaften von Glas und verwandten Materialien (u. a. Glasdicken, Glasmaterialien, Glassubstrate, Beschichtungssysteme, Transparenzgrade, thermische und mechanische Eigenschaften) unterliegen je nach Hersteller, Charge und Vorbehandlung erheblichen Schwankungen. Vor diesem Hintergrund kann die Bearbeitbarkeit und das Bearbeitungsergebnis bei vom Kunden beigestelltem Material mittels Lasertechnologie nicht in jedem Einzelfall mit absoluter Sicherheit vorhergesagt oder gewährleistet werden. Die Bearbeitung unterliegt daher stets technischen Grenzen und gewissen Einschränkungen.

(3) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass microfab bei Bearbeitung von durch den Kunden beigestelltem Glasmaterial weder für Schäden am Glas selbst noch für etwaige Folgeschäden haftet, soweit dies rechtlich zulässig ist. Näheres regeln insbesondere Ziffern 5, 8 und 9 dieser AGB.

2. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen microfab und ihren Kunden über die Erbringung von Dienstleistungen der Glasbearbeitung sowie laserbasierte Bearbeitung von Bauteiloberflächen und Reifen, einschließlich Nebenleistungen und Beratungsleistungen, soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

(2) Die Leistungen von microfab richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtliche Sondervermögen („Kunden“). Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB werden nicht geschlossen.

(3) Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn microfab ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch, wenn microfab in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen Leistungen vorbehaltlos erbringt.

(4) Soweit microfab die Bearbeitung von Glas, Bauteilen oder Reifen mit definierten Spezifikationen und Stückzahlen übernimmt, handelt es sich in der Regel um einen Werkvertrag im Sinne der §§ 631 ff. BGB. Bei rein ergebnisoffenen Versuchsreihen, Machbarkeitsstudien, Muster- und Parameterstudien sowie Entwicklungsdienstleistungen, bei denen kein bestimmter Erfolg geschuldet ist, richtet sich das Vertragsverhältnis nach den Vorschriften über den Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB).

3. Vertragsabschluss

(1) Angebote von microfab sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.

(2) Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Auftragsbestätigung von microfab oder durch Ausführung der Leistung zustande.

(3) Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch microfab. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.

4. Leistungsgegenstand und Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) microfab erbringt die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung konkret beschriebenen Bearbeitungsleistungen (z. B. Filamentierung, Strukturierung, Ablation, Schneid- und Trennprozesse) an Glas und ggf. glasähnlichen Materialien. Darüber hinaus bietet microfab im Einzelfall laserbasierte Makrobearbeitung von Bauteiloberflächen und Reifen an, insbesondere laserbasiertes Reinigen, Vorbehandeln, Markieren und Abtragen von Oberflächen an technischen Bauteilen und Reifen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, microfab rechtzeitig und vollständig alle für die ordnungsgemäße Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere:

- exakte Spezifikationen des Materials (Materialtyp, Glasaufbau, Glasdicken, Beschichtungssysteme, thermische und mechanische Kennwerte, etc.),
- Toleranzanforderungen (Maß-, Form-, Lage- und Oberflächentoleranzen),
- Einsatz- und Umgebungsvoraussetzungen der Bauteile.

(3) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, microfab vor Auftragsbeginn schriftlich darauf hinzuweisen, wenn das beigelegte Glas, sonstige Materialien oder Bauteile:

- gesundheitsgefährdende, toxische, radioaktive, explosive oder anderweitig gefährliche Bestandteile enthalten, oder
- besonderen gesetzlichen, sicherheitsrelevanten oder arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen unterliegen.

(4) Unterlässt der Kunde die nach Absatz 2 und 3 erforderlichen Hinweise oder macht er unzutreffende oder unvollständige Angaben, haftet er gegenüber microfab für hieraus entstehende Schäden und Mehraufwände. In solchen Fällen ist microfab zudem berechtigt, den Auftrag auszusetzen oder zu kündigen; bereits entstandene Aufwendungen sind vom Kunden zu ersetzen.

(5) Soweit sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar, kann microfab dem Kunden die Durchführung von Vorversuchen, Musterbearbeitungen oder Machbarkeitsstudien empfehlen. Diese sind gesondert zu vergüten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

(6) Bei Versuchs-, Muster- und Parameterstudien sowie Machbarkeitsstudien und Entwicklungsdienstleistungen schuldet microfab keinen bestimmten technischen Erfolg oder eine Serieneignung der Ergebnisse, sondern lediglich eine fachgerechte Durchführung der vereinbarten Leistungen nach dem jeweiligen Stand der Technik.

5. Bearbeitung von beigestelltem Material / Risikoübernahme

(1) Erfolgt die Bearbeitung an Glas, Bauteilen, Reifen oder sonstigen Materialien, die der Kunde bereitstellt, erfolgt die Bearbeitung ausdrücklich auf Risiko des Kunden. Der Kunde trägt insbesondere das Risiko:

- von Glasbruch, Rissen, Abplatzungen, Delaminationen,
- von Beschichtungsschäden oder Veränderungen der optischen Eigenschaften,
- von Spannungsrissen, thermischen Schäden oder sonstigen, durch den Bearbeitungsprozess verursachten Materialfehlern,
- von Oberflächenschäden, Verfärbungen oder Strukturveränderungen an Bauteiloberflächen und Reifen.

(2) microfab übernimmt keine Gewähr für die Eignung des vom Kunden beigestellten Materials oder Bauteils für die vom Kunden gewünschte Bearbeitung oder den vom Kunden verfolgten Verwendungszweck, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(3) Soweit rechtlich zulässig, ist jede Haftung von microfab für Schäden am beigestellten Material bzw. Bauteil selbst sowie für daraus resultierende mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden ausgeschlossen. Hiervon unberührt bleiben die zwingenden Haftungsregelungen gemäß Ziffer 9 (z. B. bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit).

(4) Der Kunde ist verpflichtet, seine eigenen Bestände bzw. Lieferketten so zu organisieren, dass im Falle von Ausschuss, Bruch oder sonstigen Bearbeitungsrisiken eine ausreichende Material- bzw. Bauteilreserve zur Verfügung steht. microfab ist nicht verpflichtet, Ersatzmaterial oder Ersatzbauteile zu beschaffen, soweit dies nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

6. Lieferung, Lieferfristen und Incoterms

(1) Soweit microfab die Rücksendung bearbeiteter Materialien oder die Lieferung von Produkten übernimmt, erfolgt die Lieferung – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – gemäß Incoterms® 2020 FCA 83134 Prutting, Deutschland. Lieferzeitangaben verstehen sich stets als

FCA-Angaben, d. h. als Zeitpunkt der Bereitstellung zum Versand; das Eintreffen der Ware beim Kunden ist nicht geschuldet.

(2) Standard-Lieferfristen beginnen grundsätzlich erst nach:

- vollständiger technischer Klärung,
- schriftlicher Auftragsbestätigung,
- Eingang sämtlicher vom Kunden bereitzustellender Unterlagen und Informationen,
- Eingang sämtlicher vom Kunden beizustellender Materialien und Bauteile bei microfab sowie
- Eingang der vereinbarten Zahlung (vgl. Ziffer 7).

(3) Soweit nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart, sind sämtliche von microfab genannten Lieferfristen und -termine unverbindliche Richtwerte. Bei Kleinserien liegen die üblichen Standard-Lieferzeiten in der Regel zwischen drei (3) und sechs (6) Wochen nach Eintritt der in Absatz 2 genannten Voraussetzungen. Bei Großaufträgen oder komplexen Projekten gelten hiervon abweichende, individuell zu vereinbarende Lieferzeiten.

(4) Lieferfristen verlängern sich angemessen, sofern und soweit der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig nachkommt oder es zu Verzögerungen durch höhere Gewalt oder vergleichbare, von microfab nicht zu vertretende Umstände kommt.

(5) Verbindliche Liefertermine bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch microfab. Im Übrigen gelten Lieferangaben als unverbindliche Circa-Angaben.

(6) Auf Wunsch des Kunden kann microfab innerhalb eines schriftlich bestätigten Zeitfensters verbindliche Liefertermine zusagen und hierfür Maschinen- bzw. Kapazitätsfenster reservieren. Voraussetzung hierfür ist eine sofort fällige Reservierungsgebühr in Höhe von mindestens einem (1) Tagessatz der jeweiligen Maschine/Anlage (netto). Die Reservierungsgebühr wird bei planmäßiger Auftragsdurchführung auf die Vergütung angerechnet. Kommt es zu Verzögerungen, die der Kunde zu vertreten hat (insbesondere verspätete Anlieferung von Glassubstraten/Materialien, unvollständige Unterlagen oder verspätete Freigaben), ist microfab berechtigt, das reservierte Zeitfenster neu zu disponieren; die Reservierungsgebühr wird in diesem Fall nicht erstattet.

7. Preise, Zahlungsbedingungen, Umsatzsteuer

(1) Es gelten die in Angebot bzw. Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Mit Bekanntgabe der Lieferbereitschaft wird die Vergütung sofort fällig („Vorkasse bei Bereitstellungsanzeige“). Erst nach vollständigem Zahlungseingang auf dem von microfab benannten Konto werden die Waren verschickt bzw. zur Abholung bereitgestellt. Abweichende Zahlungsziele bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Zahlungen haben ausschließlich in Euro zu erfolgen. Sämtliche bei der Zahlung anfallenden Spesen und Gebühren, insbesondere für Auslandsüberweisungen, Fremdwährungen oder Korrespondenzbankgebühren, trägt der Kunde. microfab muss der vereinbarte Netto- bzw. Bruttobetrag in voller Höhe gutgeschrieben werden.

(4) microfab erbringt keine Bauleistungen im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG. Die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers gemäß § 13b UStG findet auf die von microfab erbrachten Leistungen daher keine Anwendung. microfab ist berechtigt, ihre Leistungen grundsätzlich mit ausgewiesener Umsatzsteuer abzurechnen.

(5) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Bei Mängelrügen bleibt das Zurückbehaltungsrecht im gesetzlich zulässigen Umfang unberührt.

(6) Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, ist microfab berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe sowie etwaige weitere Verzugschäden geltend zu machen.

(7) Bei Aufträgen, die mit der Einfuhr von Waren/Materialien aus Drittstaaten verbunden sind und bei denen für microfab Einfuhrabgaben, Zoll, Einfuhrumsatzsteuer, Abfertigungs- oder sonstige Importkosten anfallen können, kann microfab Aufträge nur annehmen bzw. ausführen, wenn vorab eine Anzahlung in Höhe von mindestens dreißig Prozent (30 %) des Netto-Auftragswertes auf dem Konto von microfab eingegangen ist. Unbeschadet dessen trägt der Kunde sämtliche im Zusammenhang mit dem Import entstehenden Kosten und Aufwendungen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

8. Versand, Gefahrübergang und Transportschäden

(1) Der Versand/Transport von Eingangswaren und Ausgangswaren erfolgt grundsätzlich auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn microfab den Transport organisiert oder den Frachtführer auswählt. Jegliche Versandkosten trägt in der Regel der Kunde. Dies gilt auch für sämtliche Import- und Exportkosten einschließlich der Kosten für die Erstellung erforderlicher Exportdokumentationen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

(2) Die Gefahr geht – vorbehaltlich abweichender Incoterms-Regelungen – mit Übergabe der Waren an den Frachtführer, Spediteur oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Kunden über.

(3) microfab übernimmt keine Haftung für Transportschäden oder Verlust während des Transports, weder bei Eingangswaren noch bei Ausgangswaren, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Kunde hat etwaige Transportschäden unverzüglich gegenüber dem Frachtführer bzw. Transportdienstleister zu reklamieren und entsprechende Schadensmeldungen eigenständig zu veranlassen.

(4) Auf Wunsch und auf Kosten des Kunden kann microfab eine Transportversicherung abschließen, sofern dies rechtzeitig vor Versand vereinbart wird.

(5) microfab verwendet für den Versand eine dem Transportweg, dem Material bzw. Bauteil und dem vereinbarten Servicegrad angemessene Verpackung. Soweit möglich und sachgerecht, wird die vom Kunden für den Eingangstransport verwendete Verpackung oder ein gleichwertiges Verpackungskonzept für den Rückversand wiederverwendet. Besondere, über die Standardverpackung hinausgehende Verpackungswünsche des Kunden (z. B. spezielle Kisten, Mehrwegverpackungen, besondere Innenpolster oder individuelle Verpackungskonzepte) werden gesondert nach Aufwand berechnet. Die Haftungsregelung gemäß Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.

9. Gewährleistung, Prüfpflicht und Haftung

9.1 Gewährleistung und Rügepflicht

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten bzw. zurückgesandten Waren unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und dabei erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen microfab innerhalb von fünf (5) Werktagen schriftlich anzuzeigen. Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

(2) Unterbleibt eine rechtzeitige Mängelrüge, gelten die Leistungen als genehmigt; Gewährleistungsansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(3) Bei berechtigten und fristgerecht gerügten Mängeln leistet microfab nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Neuleistung. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(4) Weitergehende Gewährleistungsansprüche sind – vorbehaltlich Ziffer 9.2 und 9.3 – ausgeschlossen.

9.2 Haftungsbeschränkung

(1) microfab haftet unbeschränkt:

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- bei Übernahme einer Garantie, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet microfab nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung von microfab der Höhe nach auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) Soweit rechtlich zulässig, ist jede Haftung von microfab, die über den jeweiligen Netto-Auftragswert der konkret betroffenen Leistung hinausgeht, ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungsschäden, Datenverluste, Nutzungsausfall sowie sonstige mittelbare und Folgeschäden.

(4) Die Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer gelten entsprechend für die persönliche Haftung der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen von microfab.

9.3 Spezieller Haftungsausschluss bei beigestellten Materialien und Bauteilen

(1) Abweichend von den allgemeinen Haftungsregeln übernimmt microfab bei Bearbeitung von beigestelltem Glas, beigestellten Bauteilen, Reifen oder sonstigen beigestellten Materialien keine Haftung für Schäden am Material bzw. Bauteil selbst und daraus resultierende Folgeschäden, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Haftungstatbestände entgegenstehen (insbesondere Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit).

(2) Der Kunde stellt microfab von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus der Bearbeitung der beigegebenen Materialien und Bauteile resultieren, soweit die Ursache nicht im Verantwortungsbereich von microfab aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens liegt.

10. Exportkontrolle, Sanktions- und „No-Russia“-Politik

(1) microfab verfolgt eine strikte „No-Russia“-Politik sowie eine Politik der Nichtbelieferung von Staaten, Unternehmen, Organisationen oder Personen, die Sanktionen, Embargos oder sonstigen Beschränkungen nach deutschem, europäischem oder internationalem Recht unterliegen (z. B. Sanktionen der EU, der Vereinten Nationen oder anderer zuständiger Behörden).

(2) Der Kunde sichert zu, dass:

- er selbst, seine verbundenen Unternehmen und seine wirtschaftlich Berechtigten nicht auf einschlägigen Sanktionslisten geführt werden und
- die von microfab erbrachten Leistungen und bearbeiteten Produkte weder direkt noch indirekt in sanktionierte Staaten oder an sanktionierte Personen/Organisationen geliefert, exportiert oder weitergegeben werden, sofern dem Rechtsvorschriften entgegenstehen.

(3) Verstößt der Kunde gegen diese Zusicherungen oder besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes, ist microfab berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, Leistungen zu verweigern und etwaige Schäden geltend zu machen. Bereits erhaltene Zahlungen können einbehalten werden, soweit dies zur Abdeckung von Aufwendungen oder Schäden erforderlich ist.

(4) microfab behält sich vor, Aufträge abzulehnen oder laufende Aufträge zu stoppen, wenn Anhaltspunkte für eine Verwendung in militärischen, sicherheitskritischen oder sonst rechtlich problematischen Anwendungen vorliegen.

11. Geheimhaltung und Schutzrechte

(1) Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten, als vertraulich gekennzeichneten oder erkennbar vertraulichen Informationen geheim zu halten und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden.

(2) An von microfab erstellten Zeichnungen, Layouts, Prozessparametern, Versuchsergebnissen, Mustern, Berichten, Software und sonstigen Arbeitsergebnissen verbleiben – sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart – alle Urheberrechte und sonstigen gewerblichen Schutzrechte bei microfab.

(3) Dem Kunden wird lediglich ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zweckgebundenes Nutzungsrecht an den im Rahmen des Auftrags erzielten Ergebnissen eingeräumt, soweit dies zur Nutzung der bearbeiteten Produkte erforderlich ist.

12. Datenschutz

(1) microfab verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(2) Nähere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ergeben sich aus der jeweils gültigen Datenschutzerklärung von microfab, die auf Anforderung zur Verfügung gestellt oder über die Unternehmenswebsite abrufbar gemacht wird.

13. Höhere Gewalt

(1) Ereignisse höherer Gewalt oder vergleichbare, von keiner Partei zu vertretende Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Terrorakte, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Energie- oder Rohstoffmangel, Streiks und Aussperrungen in nicht von microfab verantworteten Bereichen, erhebliche Betriebsstörungen bei Vorlieferanten) befreien die jeweils betroffene Partei für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von den vertraglichen Leistungspflichten.

(2) Die Parteien werden sich über den Eintritt eines solchen Ereignisses unverzüglich informieren und nach Kräften zusammenwirken, um dessen Auswirkungen zu begrenzen.

14. Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Zahlungen ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von microfab in 83134 Prutting, Deutschland.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von microfab bzw. das für den Sitz von microfab zuständige Gericht. microfab ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für etwaige Regelungslücken.

(5) Im Zweifel gehen individuell schriftlich vereinbarte Regelungen den Bestimmungen dieser AGB vor.